

**Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ der Gemeinde Bandelin gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bandelin hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.05.2020 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ beschlossen.

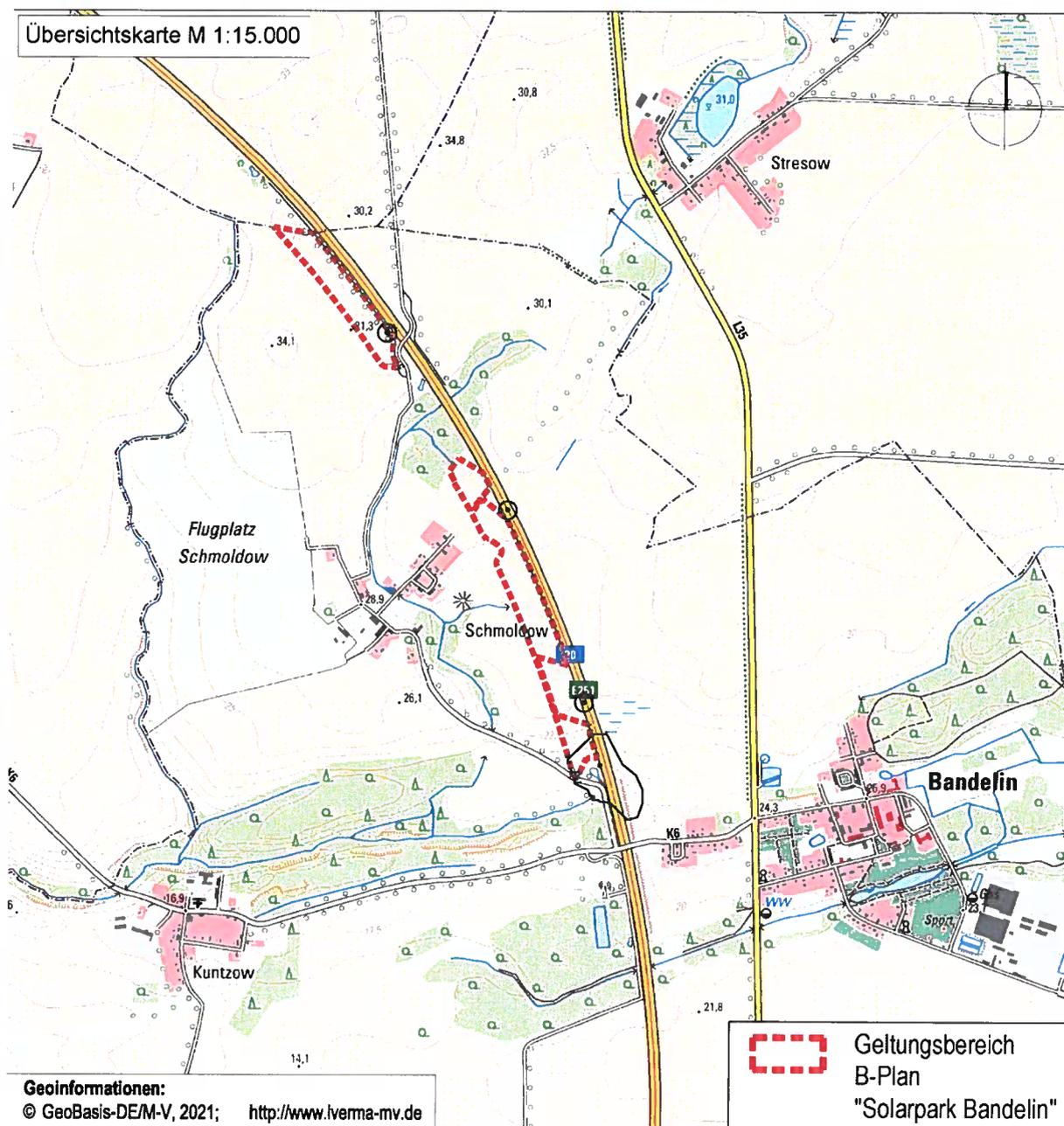
Plangebiet:

Das Plangebiet liegt ca. 1 km östlich der Ortslage Schmoldow und erstreckt sich in einem bogenförmigen Band parallel zur Autobahntrasse der BAB 20. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans unterteilt sich in zwei räumliche Teilflächen mit einer Gesamtfläche von 17,6 ha. Die nördliche Teilfläche hat eine Größe von 6,2 ha und umfasst die Flurstücke 2/1 (tlw.), 3 (tlw.), 20/8 (tlw.), 23/13 (tlw.), 23/20 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Schmoldow. Der südliche Teilbereich des Plangebietes erstreckt sich mit einer Größe von 11,4 ha auf die Flurstücke 55/3 (tlw.), 61/3 (tlw.), 77/3 (tlw.), 81/1 (tlw.), 82/1 (tlw.), 83/1 (tlw.), 84/1 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Schmoldow.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

	nördliche Teilfläche	südliche Teilfläche
im Norden	durch die Gemarkungsgrenze zur Nachbargemeinde Dargelin (Amt Landhagen)	durch die Flurstücksgrenzen der Flurstücke 36, 37, 56/4 und 56/6
im Osten	durch die Flurstücksgrenzen der Flurstücke 2/2, 20/3, 23/19 23/20	durch die Flurstücksgrenzen der Flurstücke 55/4, 76/1 und durch die Autobahntrasse der BAB 20 (Flurstücke 77/6 und 81/2, 83/2 und 84/2))
im Süden	durch die Flurstücksgrenze des Flurstückes 21/8	durch die Flurstücksgrenze der Flurstücke 84/7 und 130
im Westen	durch die 120 m-Abstandslinie auf den Flurstücken 2/1, 3, 20/8, 23/13	durch die 120 m-Abstandslinie auf den Flurstücken 55/3, 61/3, 77/3, 77/5, 78/1, 80/1, 81/1, 83/1 und 84/1

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 5 ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



### Ziel und Zweck der Planung:

Das wesentliche Ziel des Bebauungsplanes besteht darin, das Gebiet durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes i.S.d. § 11 BauNVO für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu entwickeln. Durch die Festsetzung verbindlicher Regelungen soll die bauliche und sonstige Nutzung des Plangebietes gesteuert und damit eine geordnete sowie nachhaltige städtebauliche Entwicklung entsprechend § 1 Abs. 3 und 5 BauGB gewährleistet werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB. Im weiteren Verfahren wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt sowie ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die

Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet durch Offenlage des vorgenannten Planvorentwurfes wie folgt statt:

Auslegungszeit: 24.02.2021 bis einschließlich 26.03.2021

Zu folgenden Zeiten: Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,  
Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13:00 - 16.00 Uhr  
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

Auslegungsort: Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement,  
Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow, Zi 1 (Trauungsraum)

Das Rathaus wird nach vorheriger Terminvergabe für Sie geöffnet. Einen Termin können Sie telefonisch unter 030355/643216 mit der zuständigen Sachbearbeiterin vereinbaren. Für eventuelle Fragen steht Ihnen die Ansprechpartnerin zur Verfügung. Bitte beachten Sie die Hygienevorschriften und tragen Sie beim Betreten des Hauses einen entsprechenden Mund-Nasen-Schutz.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich unter Angabe der Bezeichnung des Bebauungsplans abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend stehen die Bekanntmachung und die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind, gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sowohl auf der Homepage des Amtes Züssow als auch auf dem Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums wie folgt eingesehen und abgerufen (Download) werden:

Amt Züssow: <https://www.amt-zuessow.de/bekanntmachungen/aktuelle-Beteiligungsverfahren>

Bau- und Planungsportal M-V: <https://bplan.geodaten-mv.de>

Bandelin, den 28.01.2021

Von Behren  
Bürgermeisterin



Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin im „Züssower  
Amtsblatt“ am 10.02.2021

Von Benren  
Bürgermeisterin

